

Stellungnahme zur **Wasserstoffnetzentgelt- verordnung**

Stellungnahme des bne zum BMWi-Referentenwurf einer Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (WasserstoffNEV) und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 8.9.2021

Berlin, 10. September 2021. Die Entwicklung eines funktionsfähigen Wasserstoffmarkts ist eng mit der Bereitstellung der erforderlichen Netzinfrastruktur verbunden. Die vorgelegte Wasserstoffnetzentgeltverordnung ist daher nicht nur für den Aufbau des Wasserstoffnetzes und deren Betreiber von Relevanz, sondern auch für Produzenten von grünem Wasserstoff und zukünftige Wasserstoffkunden. Regulierung schafft für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt grundsätzlich den Referentenentwurf des BMWi und dabei insbesondere die Regelungen zur Umwidmung bestehender Gasnetze und kalkulatorischen Abschreibungen. Die Vorgaben ermöglichen eine für beide Seiten angemessene Übergabe der Werte der Anlagegüter von Gas- zu Wasserstoffnetzbetreibern. Keinesfalls dürfen die Regelungen zur Umwidmung bestehender Gasnetze und kalkulatorischen Abschreibungen auf Druck der Netzbetreiber abgeschwächt werden; kleine Verbesserungen schlagen wir vor. Außerdem muss bei den Vorgaben zur Eigenkapitalverzinsung nachgebessert werden. Denn dem aktuellen Entwurf liegt ein Widerspruch bei der Bewertung der Risiken für die Wasserstoffnetzbetreiber zugrunde. Die Politik muss hier eine Entscheidung treffen: Entweder erfolgt der Risikoausgleich über die Gewährung einer höheren Verzinsung oder die Risiken werden durch staatliche Zuschüsse gemindert. Im Entwurf ist aktuell beides angelegt - nach Ansicht des bne ist das nicht akzeptabel, denn es begünstigt Netzbetreiber zu Lasten der Wasserstoffnetznutzer. Zudem widersprechen wir der auf lange Zeit angelegten Festschreibung der Eigenkapitalzinssätze in der Verordnung. Auch die

Bundesnetzagentur kann im Rahmen einer Festlegung für Kontinuität sorgen und zugleich angemessen auf Änderungen in der Risikobewertung reagieren. Da der Entwurf keine Genehmigung der Entgelte durch die Bundesnetzagentur vorsieht, sollte diese Lücke durch Ergänzung von Einsichtsrechten für Netznutzer in die Dokumentation der Netzbetreiber geschlossen werden. Was die Verbändeanhörung selbst betrifft, möchten wir kritisch anmerken, dass 2 ½ Tage keine angemessene Anhörungsfrist sind.

Der Verordnungsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Für Produzenten von grünem Wasserstoff ist der Transport der entscheidende Kostenfaktor. Wasserstoffnetze sind erheblich günstiger als jede andere Transportart. Auch die Industrie erwartet ein attraktives Wasserstoffangebot, um nicht elektrifizierbare Prozesse zu dekarbonisieren. Power-to-Gas ermöglicht zudem die saisonale Speicherung von erneuerbaren Energien und leistet eine wichtige Backup-Funktion für das zunehmend auf erneuerbaren Energien basierende Energiesystem. Von daher ist die Schaffung eines Wasserstoffnetzes, national aber auch europäisch, entscheidend für eine marktwirtschaftlich erfolgreiche Wasserstoffwirtschaft. Zugleich muss der Verordnungsgeber sicherstellen, dass die Möglichkeiten zur Quersubventionierung des Wasserstoffnetzausbaus durch die Gaskunden wirksam unterbunden werden.

Ein stabiler regulatorischer Rahmen gibt Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen. Er trägt dazu bei, dass möglichst bald das von den ersten Netznutzern nachgefragte Wasserstoffnetz aufgebaut und hierfür auch vorhandene Gasnetze umgerüstet werden. Die Vorgaben der deutschen Wasserstoffnetzentgeltverordnung sollten hinreichend flexibel gestaltet und geeignet sein, sich in den erwarteten europäischen Rahmen für Wasserstoffnetze einzufügen.

Sowohl in der Aufbauphase als auch auf längere Zeit, wird der Wasserstoffmarkt in Deutschland eine andere Netznutzerstruktur aufweisen als der Gasmarkt. Dennoch ist die Orientierung des Verordnungsentwurfs an der GasNEV generell sinnvoll – ebenso das Abweichen der WasserstoffNEV von den Regelungen der GasNEV in einzelnen Punkten.

Regelungen zur Umwidmung bestehender Gasnetze und kalkulatorischen Abschreibungen dürfen nicht auf Druck der Netzbetreiber abgeschwächt werden

Die Übernahme bestehender Gasinfrastruktur zum Aufbau des Gasnetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Das dürfte den Ausbau eines Wasserstoffnetzes deutlich beschleunigen und die Risiken für die Wasserstoffnetzbetreiber im Vergleich zum Neubau senken. Bei der Umwidmung ist zum einen darauf zu achten, dass die Herauslösung von Teilen des Gasnetzes nicht zu Lasten der im Gasnetz verbleibenden Gasnetznutzer führt. Zum anderen ist dafür zu sorgen, dass die korrekten Buchwerte vom Gasnetz an das Wasserstoffnetz übertragen werden. Das ermöglicht der vorgelegte Verordnungsentwurf. Eine saubere Übergabe zum Restbuchwert und korrekte Bilanzierung sowohl bei der Gas- als auch der Wasserstoffnetzentgeltregulierung minimiert die Nachteile in beiden Systemen. Andernfalls

bestünde die Gefahr, dass Wasserstoffnetze die Abschreibung unwirtschaftlicher Altanlagen im Gasnetz querfinanzieren.

Der bne begrüßt ausdrücklich die Vorgabe in § 8 WasserstoffNEV-E, dass es keine Abschreibung unter Null geben darf. Die Möglichkeit für den Wasserstoffnetzbetreiber, auch (projektspezifisch) kürzere Abschreibungsdauern zu wählen ist plausibel. Allerdings **sollten Abschreibungsdauer und Auflösungsdauer von Zuschüssen identisch sein.** § 8 des Entwurfs erlaubt den Netzbetreibern die Wahl über die Abschreibungsdauer der Anlagegüter und § 12 bei der Auflösung von Förderzuschüssen, Baukostenzuschüssen und erhaltenen Netzanschlusskosten. Wenn jedoch letzteres schneller aufgelöst wird, als die Anlagegüter abgeschrieben werden, dann erhält der Netzbetreiber am Ende doch wieder eine Verzinsung auf das kostenlos zur Verfügung gestellte Kapital.

Eigenkapitalverzinsung: Entweder Risikoausgleich über höhere Verzinsung oder Risikominderung durch staatliche Zuschüsse – beides zusammen geht nicht

In § 10 des Entwurfs ist ein anzuwendender Eigenkapitalzins von „X“ angegeben. Zwar ist es richtig, dass der Bau von Wasserstoffnetzen zu Beginn risikobehafteter ist, jedoch ist die im Raum stehende Verzinsung von 9 Prozent viel zu hoch gegriffen. Die Netzbetreiber haben gemäß Verordnungsentwurf zudem viel Spielraum bei der Abschreibungsdauer, der Höhe von Baukostenzuschüssen und werden zudem noch Fördermittel erhalten. Abgesehen von der Höhe der Eigenkapitalzinssätze, deren Festschreibung die Netzbetreiber in dieser Verordnung anstreben, stören zwei weitere Aspekte der geplanten Eigenkapitalverzinsung:

- **Widersprüchliche Risikobewertung:** In der Verordnungsbegründung wird die Festlegung einer Eigenkapitalverzinsung angekündigt, die höher ausfallen soll als bei Strom und Gas. Dies wird u.a. mit erhöhten Risiken insbesondere durch den Markthochlauf begründet. Nicht nachvollziehbar ist das Argument, dass die Beschaffung des notwendigen Eigenkapitals schwerer als bei Strom oder Gas sei. Andererseits werden zur Minderung der Risiken in der Marktaufbauphase den Wasserstoffnetzbetreibern beachtliche Förderzuschüsse in Aussicht gestellt. Die Politik muss hier entscheiden: Entweder den Wasserstoffnetzbetreibern ein angemessenes Risiko aufbürden und dafür höhere Eigenkapitalzinsen gewähren oder durch staatliche Zuschüsse das Risiko minimieren. Beides zusammen kommt einer Übervorteilung der Netzbetreiber zu Lasten der Netznutzer gleich. Das lehnen wir entschieden ab.

Der bne schlägt vor, um den Widerspruch aufzulösen und das Risiko der Wasserstoffnetzbetreiber jeweils korrekt bei der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen, indem der Eigenkapitalzins jedes Mal angepasst wird, wenn ein staatlicher Zuschuss gewährt wurde.

- **Hohe Zinsen auf lange Zeit angelegt:** Die Festschreibung der Eigenkapitalzinsen in § 10 Abs. 5 des Entwurfs erfolgt bis zum Jahr 2028. Ändert sich die Bewertungsgrundlage für die festgelegten Zinssätze, muss erst die WasserstoffNEV geändert werden. Auch mit Blick auf die erwarteten EU-Vorgaben zur

regulatorischen Behandlung von Wasserstoffnetzen scheint die langfristige Festschreibung problematisch. Die heute in der WasserstoffNEV festgelegten Eigenkapitalzinsen sollen Investitionen in Wasserstoffnetze anreizen. Diese Anreize sollten aber befristet werden, um baldige Investitionen auszulösen und zu verhindern, dass jetzt Erblasten für die zukünftige Verzinsung und Regulierung geschaffen werden.

Der bne fordert, das Datum der erstmaligen Festlegung der Eigenkapitalzinsen für die regulierten Wasserstoffnetzbetreiber deutlich vorzuziehen. Die Bundesnetzagentur kann bei ihrer Festlegung sowohl einen kontinuierlichen Übergang sicherstellen und eingetragene staatliche Förderzusätze über projektindividuelle Abzüge berücksichtigen.

Ein alternativer Ansatz zur Festlegung der Eigenkapitalzinsen in der Verordnung oder durch die Bundesnetzagentur wäre, Bau und Betrieb von neuen, benötigten Wasserstoff-Pipelines auszuschreiben. Der Netzbetreiber, der die geringste Eigenkapitalverzinsung anbietet, erhält den Zuschlag. Die Diskussion über die angemessene Höhe der Verzinsung würde sich damit erübrigen.

Nicht zuletzt begrüßt der bne, dass gemäß § 10 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs das von den Netznutzern zinslos zur Verfügung gestellte Kapitel (Förderung, Baukostenzuschüsse, gezahlte Netzanschlusskosten) zum Abzug gebracht werden müssen und daher nicht für den Netzbetreiber verzinst werden.

Mehr Transparenz muss fehlende Entgeltgenehmigung ausgleichen – bne schlägt Ergänzung von Einsichtsrechten für Netznutzer in § 15 (Dokumentation) vor

Gemäß § 3 Nr. 39a EnWG soll das Wasserstoffnetz, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offenstehen. Sowohl Netzanschluss als auch der Zugang zum Wasserstoffnetz sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen eines verhandelten Zugangs zu gewähren. Da die WasserstoffNEV lediglich die Genehmigung der Kostenbasis durch die Bundesnetzagentur vorsieht nicht aber der gebildeten Netzentgelte, bedarf es weitergehender Transparenzvorgaben.

Der bne fordert eine Ergänzung in § 15 WasserstoffNEV-E dahingehend, dass den Wasserstoffnetznutzern ein Einsichtsrecht in die Berichte gemäß § 15 Abs. 1 WasserstoffNEV gewährt wird. Diese Ergänzung ist sachlich begründbar und angemessen. Ohne Einblick in diese Dokumentation haben betroffene Unternehmen keine Möglichkeit, etwa gegen Verstöße des Netzbetreibers bei der Entgeltbildung oder Nichteinhaltung des verhandelten Netzzugangsvertrags vorzugehen. Allein die Bundesnetzagentur hätte Einblick in die Berichte. Die transparente Offenlegung der Dokumentation gegenüber den Netznutzern dient dem Rechtsschutz der betroffenen Unternehmen. **Die Veröffentlichung der Wasserstoffnetzentgelte sollte zeitnah nach Genehmigung der Kosten durch die BNetzA bzw. nach Eintreten der Genehmigungsfiktion erfolgen.**

Weitere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Die **Vorgaben zu Baukostenzuschüssen in § 5** erlauben die Abrechnung von bis zu 100% der Kosten durch den Wasserstoffnetzbetreiber. Das würde bedeuten, dass der Netzbetreiber überhaupt kein Eigenkapital einsetzen muss und ggf. noch eine Förderung erhält (z.B. IPCEI). **Nach Ansicht des bne sollte der Baukostenzuschuss zumindest auf Erstellungskosten abzüglich der Förderung begrenzt werden.** Bei der Gasnetzentgeltregulierung sind sogar nur maximal 50% erlaubt.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.